



Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

Für die Beseitigung von Schnee und Eis gibt es zwei Verantwortungsbereiche. Je nach Art der Wege und Flächen sind entweder die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Anlieger) oder die Stadtreinigung Hamburg verantwortlich. Zum Winterdienst auf den Gehwegen vor den eigenen Grundstücken sind die Anlieger verpflichtet.

In welchem Umfang müssen Anlieger auf dem Gehweg räumen und streuen?

Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht nach und räumen und streuen Sie Gehwege unverzüglich nach Ende des Schneefalls bzw. sofort nach dem Entstehen von Eisglätte. Bei anhaltendem Schneefall über 20 Uhr hinaus oder einsetzenden Schneefall, Eis oder Glätte nach 20 Uhr, müssen Sie bis 8.30 Uhr des folgenden Tages – an Sonn- und Feiertagen bis 9.30 Uhr – räumen und streuen.

- ✓ Räumen und streuen Sie in der für den Fußgängerverkehr **erforderlichen Breite** von mindestens 1 m. Treppen sind in voller Breite zu räumen und streuen.
- ✓ Verwenden Sie abstumpfende Streumittel wie z. B. Sand oder Splitt. **Salz darf auf den Gehwegen nicht verwendet werden.**
- ✓ Entfernen Sie Eisbildungen auf dem Gehweg, soweit sich diese nicht ausreichend durch Streuen abstumpfen lassen.

- ✓ Häufen Sie den Schnee auf dem Außenrand der Wege oder außerhalb der Treppen so an, dass der Verkehr nicht behindert wird. Dabei müssen Sie Fußgängerüberwege, Radwege, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Flächen für Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag in dem erforderlichen Umfang freihalten.
- ✓ Damit das Schmelzwasser abfließen kann, befreien Sie bitte die Straßenrinnen und Gullys spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis.
- ✓ Kann z. B. aus gesundheitlichen Gründen die Winterdienstpflicht nicht wahrgenommen werden, muss eine andere geeignete Person (oder Firma) beauftragt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die gebührenpflichtige Gehwegreinigung schließt den Winterdienst nicht mit ein! Für den Winterdienst bleibt der Anlieger verantwortlich.

Welche Flächen werden von der Stadtreinigung Hamburg geräumt?

Die Stadtreinigung Hamburg ist neben dem Winterdienst auf Fahrbahnen auch für den Winterdienst auf besonders gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Gehwegstrecken zuständig, an denen keine Anlieger verantwortlich sind.

Das können beispielsweise sein:

- ✓ Bushaltestellen
- ✓ Gehwegverbindungen zu Haltestellen der Öffentlichen Verkehrsmittel
- ✓ wichtige ausgewählte Wege z. B. an und in Grünanlagen, an land- oder forstwirtschaftlichen Flächen
- ✓ Gehwege auf Brücken
- ✓ Radwege (auf einem ausgewählten Netz)

Wege und Flächen, auf denen die Winterdienstpflicht nur ungenügend oder gar nicht wahrgenommen wurde, können der Stadtreinigung Hamburg gemeldet werden unter der

Winterdienst-Hotline: 25 76 - 13 13

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Informationen zum Winterdienst und zu wichtigen gesetzlichen Regelungen erhalten Sie unter:

www.hamburg.de/winterdienst
www.stadtreinigung-hh.de
sowie unter der Winterdienst-Hotline: 25 76 - 13 13

Bildnachweis

Titelmotiv, fotolia: Winterwetter@Matthias Krüttgen,
1+ Grafiken: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Stand: November 2015

Herausgeber

Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon 040/4 28 40-0
E-Mail info@bue.hamburg.de
V.i.S.d.P.: Jan Dube

**Wichtige
Infos
für Sie**

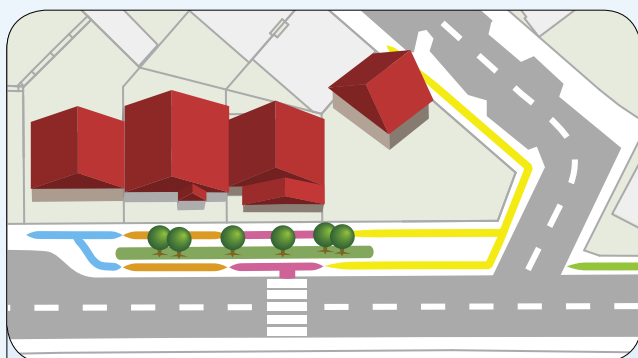


Winterdienst in Hamburg
Infos zur Raum- und Streupflicht

**Starten Sie die Vorbereitungen
für den nächsten Winter!**

Als Eigentümer, Erbbau- und Nießbrauchsberechtigter eines Grundstücks sind Sie Anlieger im Sinne des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Damit sind Sie verpflichtet, die von den Fußgängern genutzten Flächen auf öffentlichen Wegen, die an Ihr Grundstück grenzen, im Winter von Schnee und Eis zu befreien.

Die folgenden Bilder sollen verdeutlichen, wie verschieden sich diese Winterdienstpflichten gestalten können. Die farbigen Markierungen kennzeichnen dabei die zu räumenden und zu streuenden Flächen der jeweiligen Anlieger.



Räumen und streuen Sie bitte alle erforderlichen Strecken auf dem öffentlichen Gehweg und zwar so breit, wie es für den dortigen Fußgängerverkehr notwendig ist (mindestens 1m!).

In **Fußgängerzonen** kann es aufgrund höheren Fußgängeraufkommens notwendig sein, diese bis zur gesamten Breite vom Schnee und Eis zu befreien. Ist die gesamte Breite nicht erforderlich, sind ausreichend Querungen herzustellen.

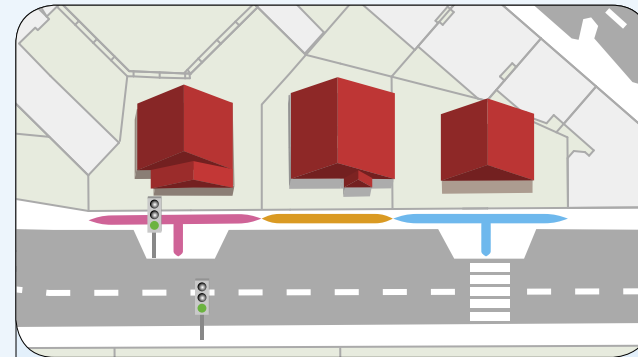
Treppen müssen in voller Breite geräumt und gestreut werden.



Als Anlieger eines Eckgrundstücks müssen Sie den Gehweg bis an den Fahrbahnrand der einmündenden oder kreuzenden Straße räumen und streuen.



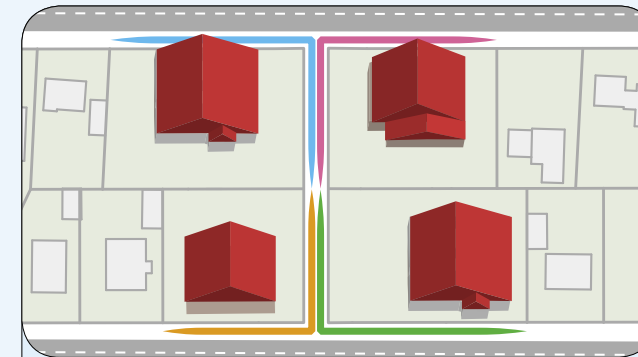
Verläuft ein Grünstreifen auf dem öffentlichen Weg vor Ihrem Grundstück, entbindet Sie das nicht von Ihrer Winterdienstpflicht. Diese Räum- und Streupflicht besteht nur dann nicht, wenn es sich bei den Grünstreifen um eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage handelt.



Befindet sich vor Ihrem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel, sind Sie verpflichtet, dort bis an den Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.



Böschungen, Gräben, Stützmauern etc. und auch Trennwände entbinden Sie nicht von Ihrer Winterdienstpflicht als Anlieger.



Auch von Fußgängern genutzte öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege im Sinne des HWG und müssen von den Anliegern geräumt und gestreut werden. (Die Beschaffenheit des Geweges ist dabei nicht von Bedeutung.)



In **verkehrsberuhigten Bereichen** und sogenannten Wohnwegen ist ebenfalls von den Anliegern auf jeder Seite des Weges außerhalb der für den ruhenden Verkehr bestimmten Flächen (Parkplätze) in erforderlicher Breite zu räumen und zu streuen.

Nicht geleisteter Winterdienst hat Konsequenzen!

Die Außendienstmitarbeiter der Bezirksämter führen während der Winterdienstsaison routinemäßig Begehungen durch. Neben der Anliegerinformation und -kontrolle können Versäumnisse z. B. mit einem Bußgeld geahndet oder eine kostenpflichtige Räumung angeordnet werden.

Im Zweifelsfall gilt: Räumen und streuen Sie auch in Ihrem eigenen Interesse lieber einmal zu viel als zu wenig.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!